



Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Interfraktionelles Gespräch

13.04.2026 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 41 Absätze 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Stadt Beckum beschließt der Rat über die Zuständigkeit der von ihm gebildeten Ausschüsse.

Anlässlich der Beratungen über den Haushalt der Stadt Beckum für das Jahr 2026 haben sich die aus dieser Vorlage ersichtlichen Anpassungsbedarfe ergeben.

Vergaben von Machbarkeitsleistungen und anderen Planungsleistungen

Auf Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und FDP vom 23.01.2026 zur Einrichtung des Arbeitskreises „Finanzkompass für Beckum“ hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 27.01.2026 beschlossen:

„Der Umfang externer Vergaben, insbesondere von Planungsleistungen und sog. Machbarkeitsstudien (MBS), ist zu überprüfen. Vor der Vergabe externer Leistungen ist zu bewerten,

- ob die angestrebte Maßnahme bereits zum Zeitpunkt der Vergabe von ersten Planungsleistungen und MBS einen grundsätzlichen politischen Konsens erwarten lässt,
- ob die personellen Ressourcen innerhalb der Verwaltung vorhanden sind,
- ob das erforderliche Fachwissen in der Verwaltung vorliegt oder aufgebaut werden kann,
- ob die Leistung innerhalb der Verwaltung wirtschaftlicher erbracht werden kann.

Das Ergebnis der Bewertung ist der Arbeitsgruppe vorzulegen. Die folgende Beauftragung entsprechender Planungsbüros ist – auch inhaltlich – vor Vergabe politisch zu beschließen. Die Wertgrenzen des § 16 der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters sollen bei solchen Vergaben von Planungsdienstleistungen und MBS (inkl. Variantenvergleich) keine Anwendung finden. Jede solche Vergabe ist dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorzulegen.“

Die Verwaltung entnimmt dem Antrag, dass die wesentlichen Inhalte derartiger umfangreicher Planungsleistungen im Baubereich durch den jeweils fachlich zuständigen Ausschuss festgelegt werden sollen. Ziel soll es sein, dass die kommunalpolitischen Gremien der Stadt Beckum in einem frühen Stadium auf die grundsätzliche Ausrichtung und Vorfestlegungen der Planung einwirken können. Die Entscheidung muss daher vor der Vergabe getroffen werden, also bevor ein Auftrag im Wege der Direktvergabe erteilt wird oder eine entsprechende Leistungsbeschreibung in einem Vergabeverfahren in den Wettbewerb gegeben wird.

Soweit es um die Beteiligung von Ausschüssen geht, hat der Rat der Stadt Beckum eine Regelung in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum zu treffen. Ersichtlich betroffen sind die Zuständigkeitsbereiche des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben für die allgemeinen Baumaßnahmen sowie die Zuständigkeitsbereiche des Betriebsausschusses für die Baumaßnahmen der Eigenbetriebe.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung zum einen vor, in § 5 Buchstabe B eine neue Nummer 6 einzufügen. Diese lautet: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Zum anderen wird vorgeschlagen, in § 11 Buchstabe B eine neue Nummer 3 einzufügen. Diese lautet: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben der Eigenbetriebe, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Die vorgeschlagenen Formulierungen sind so allgemein gehalten, dass sie für Planungsleistungen sämtlicher Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse gelten, somit insbesondere Gebäude, Verkehrsflächen, Gewässer und Energieanlagen.

Die Formulierung „vor Einleitung einer Vergabe“ erfasst sämtliche Vergabevorgänge, also sowohl die Direktvergabe als auch Vergabeverfahren mit Wettbewerb. Sie entspricht der Forderung, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen, bevor durch die Vergabe „Fakten geschaffen werden“ können.

Dauer von Doppelbesetzungen

Auf Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und FDP vom 26.01.2026 hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2026 beschlossen:

„Doppelbesetzungen im Rahmen von Nachbesetzungen sind aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stadt grundsätzlich auf maximal 4 Wochen zu beschränken. Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Fällen durch den jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen werden.“

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 die Haushaltssatzung mit unveränderter Übernahme der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 2 beschlossen. Sie lautet: „Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.“

Haushaltsrechtlich ist eine Doppelbesetzung damit weiterhin über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten möglich. Die vom Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss beschlossene Einschränkung betrifft die Entscheidungszuständigkeit. Sie ist vom insoweit zuständigen Rat der Stadt Beckum zu beschließen und in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum zu regeln. Die Zuständigkeit für Personalentscheidungen im Rahmen des Haushaltes der Stadt Beckum ist allgemein beim Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zu verorten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in § 3 Buchstabe B eine neue Nummer 8 einzufügen. Diese lautet: „Entscheidung über die Zulässigkeit einer Doppelbesetzung von Stellen im Rahmen von Nachbesetzungen gemäß der jeweils geltenden Haushaltssatzung für einen Zeitraum von mehr als 1 Monat.“

Abweichend vom Antrag wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei einem vollen Monat anzusetzen. Eine Frist von 4 Wochen würde nur in Ausnahmefällen tatsächlich zum Tragen kommen und wäre im Übrigen nicht praktikabel oder mit hohem Aufwand verbunden.

Ende und Beginn von Dienst- und Arbeitsverhältnissen liegen üblicherweise am Monatsende beziehungsweise am Monatsanfang. Bei einem Vertragsbeginn 4 Wochen vor Monatsbeginn müssten neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegebenenfalls einzelne Tage von Arbeitslosigkeit hinnehmen; eine Versetzung von Beamtinnen und Beamten hingegen ist nur bei lückenloser Übernahme möglich. Die vorgeschlagene Abweichung ist geringfügig, da 1 Monat mit durchschnittlich 30,44 Tagen nur unwesentlich länger dauert als 4 Wochen mit insgesamt 28 Tagen.

Anlage(n):

Entwurf zur Änderung der Zuständigkeitsordnung